

KATHOLISCHE UND EVANGELISCHE KIRCHENMUSIK

Masterstudium

ZULASSUNGSVORAUSSETZUNG:

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudium ist ein abgeschlossenes Bachelorstudium für Katholische und Evangelische Kirchenmusik oder eine fachverwandte, dem Bachelor für Katholische und Evangelische Kirchenmusik vergleichbare in- oder ausländische akademische Qualifikation.

(2) Die Zulassung zum Masterstudium erfolgt für alle Studienwerber/innen, welche das facheinschlägige Bachelorstudium nicht an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz absolviert haben, ausnahmslos nach positiver Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 5 UG).

Diese Überprüfung erfolgt im Rahmen einer kommissionellen Prüfung, welche sich inhaltlich an den Anforderungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums (§ 16 dieses Curriculums) orientiert. Die externen Bewerber/innen haben im Rahmen dieser Überprüfung das künstlerische Potenzial zur Bewältigung des Masterstudiums nachzuweisen. Aus dem analog zu § 16 dieses Curriculums eingereichten Prüfungsprogramm sind gemäß den ZKF Orgel, Improvisation und liturgisches Orgelspiel, sowie Chor- und Orchesterdirigieren (§ 14 dieses Curriculums) nach Auswahl durch den Prüfungssenat 15 Minuten Orgelliteratur vorzutragen, 15 Minuten Aufgaben im Bereich Improvisation und liturgisches Orgelspiel zu lösen und 15 Minuten Dirigieraufgaben zu absolvieren.

Dabei sind für die Zulassung zum Masterstudium in allen Schwerpunkten die unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen zu erfüllen.

(3) Studierende, die an der KUG die Bachelorprüfung in „Katholische und evangelische Kirchenmusik“ absolviert haben, müssen bei der Anmeldung zur kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums bekannt geben, welchen Schwerpunkt sie/er für das Masterstudium auswählt. Studierende sind ohne weitere Auflagen zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel – Kirchliche Komposition zuzulassen. Bei der Wahl eines anderen Schwerpunktes für das Masterstudium ist im Rahmen der kommissionellen Abschlussprüfung in den ZKF des Bachelorstudiums festzulegen, ob die/der Studierende zum Masterstudium mit diesem Schwerpunkt zuzulassen ist. In diesem Fall gilt die Abschlussprüfung als Überprüfung der Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen (§ 64 Abs. 5 UG) für das Masterstudium, wobei je nach gewähltem Schwerpunkt die unter Absatz (4) genannten Zulassungsbedingungen zu erfüllen sind. Die Überprüfung der

Erfüllung der qualitativen Zulassungsvoraussetzungen ist unabhängig von der Abschlussprüfung zu beurteilen.

(4) Zulassungsbedingungen

A. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel – Chor- und Orchesterdirigieren sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
 - b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:
- Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.
Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht überschreiten.
Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

**B. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt
Orgel – Gregorianik
sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:**

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
- b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:

Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Gregorianik:

Nachweis des Abschlusses der Fächer Semiologie und Choraldirigieren bzw. damit vergleichbarer Fächer.

Dirigieren eines Introitus und Singen eines Alleluiverses nach eigener Wahl.

**C. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt
Orgel – Kirchliche Komposition
sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:**

Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
 - b) ein freies Werk von J. S. Bach
 - c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
 - d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
 - e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten
- Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten im Zuge der Anmeldung zur Prüfung bekannt, welche Werke zu spielen sind.

Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

- a) Die/Der Studierende hat 8 liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).
- b) Der/Die Kandidat/in hat eine Improvisation in der Dauer von 10 Minuten vorzutragen:

Der/Die Kandidat/in erhält die Themen der Improvisation 2 Stunden vor der Prüfung.

Kirchliche Komposition:

Abschluss der Fächer Tonsatz, Formenlehre, Einführung in die Komposition oder damit vergleichbarer Fächer.

Vorlage von drei liturgischen Kompositionen oder Arrangements.

D. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Gregorianik sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

Gregorianik:

Nachweis des Abschlusses der Fächer Semiologie und Choraldirigieren bzw. damit vergleichbarer Fächer.

Dirigieren eines Introitus und Singen eines Alleluiaverses nach eigener Wahl.

E. Für die Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Chor- und Orchesterdirigieren – Kirchliche Komposition sind folgende qualitative Zulassungsbedingungen zu erfüllen:

Chor- und Orchesterdirigieren:

Die/Der Studierende hat ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten. Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn der Prüfung festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien.
- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms.
- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm.

Kirchliche Komposition:

Abschluss der Fächer Tonsatz, Formenlehre, Einführung in die Komposition oder damit vergleichbarer Fächer.

Vorlage von drei liturgischen Kompositionen oder Arrangements.

(5) Bei Nicht-Erfüllen der unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen für den gewählten Schwerpunkt ist eine Zulassung zum Masterstudium mit dem Schwerpunkt Orgel - Kirchliche Komposition jedenfalls möglich, sofern die unter Absatz (1) und Absatz (3) genannten Bedingungen erfüllt sind.

Ein Wechsel von Schwerpunkten im Masterstudium mit Ausnahme eines Wechsels in den Schwerpunkt Orgel - Kirchliche Komposition ist im Falle des Zutreffens von Absatz (3) jeweils nur nach Überprüfung der unter Absatz (4) genannten qualitativen Zulassungsbedingungen möglich.

§ 18 Wahl der zentralen künstlerischen Fächer

Die/Der Studierende hat mit der Anmeldung zum Masterstudium die Fächer für die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF gemäß § 7 Abs. 3-7 dieses Curriculums zu wählen.

Abschluss Bachelorstudium:

§ 16 Prüfungsordnung Kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF

Die kommissionelle Abschlussprüfung in den ZKF gemäß § 7 dieses Curriculums besteht aus folgenden Teilen:

1. Orgel:

- a) ein Werk aus der Zeit vom 16. bis 18. Jahrhundert
- b) ein freies Werk von J. S. Bach
- c) ein Werk aus der Zeit von 1780 bis 1930
- d) ein Werk aus der Zeit nach 1930
- e) zusätzlich choralgebundene Werke in der Dauer von 10 Minuten

Die Prüfungskommission gibt der Kandidatin/dem Kandidaten spätestens acht Wochen vor der Prüfung bekannt, welche Werke (mit einer Gesamtdauer von ca. 45 Minuten) zu spielen sind.

2. Improvisation und liturgisches Orgelspiel:

1. Teil:

Die/Der Studierende hat den Orgeldienst in einem Gottesdienst auszuüben. Sie/Er erhält die Aufgaben 90 Minuten vor der Prüfung.

2. Teil:

a) Die/Der Studierende hat 3 weitere liturgische Gesänge verschiedener Stile und Gattungen frei zu begleiten, verbunden mit unterschiedlichen Intonationen (ad hoc).

b) Der/Die Kandidat/in hat folgende Improvisationen vorzutragen:

- I. Ein Choraltrio oder eine Fuge angelehnt an den Stil J. S. Bachs
- II. Eine Sonatenhauptsatzform im Stile des 19. Jahrhunderts
- III. Eine freie Improvisation

Die Gesamtlänge dieser drei Improvisationen soll zwischen 10 und 15 Minuten betragen. Der/Die Kandidat/in erhält die Themen zu diesem Prüfungsteil eine Woche vor der Prüfung.

3. Chor- und Orchesterdirigieren:

Die Vorschläge für die im Fach Chor- und Orchesterdirigieren zu lösenden Aufgaben sind von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung der/dem Studierenden bis spätestens am Ende des 5. einrechenbaren Semesters bekannt zu geben.

Die/Der Studierende hat aus diesen Vorschlägen ein Programm mit 8 Chorkompositionen und Chor-Orchesterkompositionen einzureichen, die mehreren Epochen, Stilen und Gattungen angehören, darunter 6 A-cappella-Werke.

Die Gesamtlänge des eingereichten Programms soll 45 Minuten nicht unterschreiten.

1. Teil:

Die vorzutragenden bzw. zu probenden Werke oder Werkausschnitte werden von der Kommission zu Beginn des ersten Prüfungsteils festgelegt.

- a) Partiturspiel und Klavierauszugsspiel von Ausschnitten des eingereichten Programms samt Markierung von Vokalpartien. Dauer ca. 10 Minuten.

- b) Selbständiges Proben des von der Kommission aus den eingereichten Werken gewählten A-cappella-Programms. Dauer ca. 30 Minuten.

- c) Weiterführende Fragen und Aufgaben im Zusammenhang mit dem Prüfungsprogramm. Dauer ca. 5 Minuten.

2. Teil:

Dirigieren von Chor-Orchesterwerken aus dem eingereichten Programm im Rahmen einer öffentlichen Aufführung im Umfang von wenigstens 15 Minuten. Die Programmauswahl wird spätestens 8 Wochen vor dem Prüfungstermin von der Kommission bekannt gegeben.